



Landratsämter

Kreisfreie Gemeinden

| | | | |
|------------------------------|---|--|--------------------------|
| Ihre Zeichen, Ihre Nachricht | Unser Zeichen 12-1546-79 | Bearbeiter(in) Fr. Hanauer, Herr Haller | Regensburg 18.04.2011 |
| | E-Mail martin.haller@reg-opf.bayern.de | Telefon / Telefax 0941 5680-255 / 9255 | Zimmer-Nr. B 306 |

Gewährung von Bedarfszuweisungen gem. Art. 11 FAG an Gemeinden

Anlage

1 Antragsformblatt
1 Kopie dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 13.04.2011 Az.: 62-FV 6520-008-13 605/11 auf die Möglichkeit hingewiesen, Bedarfszuweisungen zu beantragen, und dazu Folgendes mitgeteilt:

Für die Antragstellung ist das Formblatt lt. Anlage zu verwenden. Dieses kann ab Ende April 2011 auch im Internet unter www.ropf.de (Kommunales – Weitere – Downloadangebot) heruntergeladen werden. Ein Formblatt für doppisch buchende Gemeinden oder Städte ist in Vorbereitung und wird schnellstmöglich nachgereicht. Dem Formblatt sind beizufügen:

- a) Wenn der Bedarfszuweisungsantrag mit finanziellen Schwierigkeiten begründet wird:
Eine kurze, zahlenmäßig belegte Erläuterung der Ursachen der finanziellen Verhältnisse (ergänzend auch Ausführungen zu den Rücklagen und den freiwilligen Leistungen);
- b) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 Satz 2 FAG:
Eine Darlegung, weshalb und in welchem Ausmaß nach Auffassung des Antragstellers eine Härte aufgetreten ist;
- c) **In jedem Fall** das Muster 2 zu Art. 44 BayHO für das laufende Haushaltsjahr 2011.

Soweit die Anträge mit Rechnungsfehlbeträgen begründet werden, sind außerdem beizufügen:

1. Wenn der Fehlbetrag durch außer- und überplanmäßige Ausgaben verursacht wurde, eine Aufstellung der betragsmäßig bedeutsamen außer- und überplanmäßigen Ausgaben mit Angabe der Haushaltsansätze und des Vorjahresergebnisses sowie einer kurzen Begründung;
2. soweit für die Entstehung des Fehlbetrages Mindereinnahmen ursächlich sind, eine Aufstellung der Mindereinnahmen entsprechend Nr. 1.

Wird der Bedarfszuweisungsantrag für das **laufende Jahr 2011** gestellt, muss der Antragsteller auf jeden Fall den Haushaltsplan für 2011 aufgestellt haben. Zudem ist die Nr. 8 des Formblattes (Entwicklung der Kassenkredite nach Art. 73 GO) und ggf. Nr. 7.1 des Formblattes (Hinweise zu den Gewerbesteuereinnahmen 2010 und 2011, wenn die Haushaltsschwierigkeiten mit zu erwartenden Gewerbesteuerausfällen im Haushaltsjahr 2011 begründet werden) auszufüllen.

Anträge wegen Haushaltsschwierigkeiten im laufenden Haushaltsjahr 2011 können voraussichtlich nur berücksichtigt werden, wenn im Einzelfall das zulässige Kassenkreditvolumen unter Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni 2011 zu mindestens 70 % ausgeschöpft ist.

Bei den in den vergangenen Jahren gestellten Anträgen war festzustellen, dass die unter **Ziffer 6.1** des Formblattes einzutragenden Einnahmen nicht immer zutreffend aufgeführt waren. Hier sind **alle Einnahmen** aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus der Entnahme aus Rücklagen für das im Formblatt bezeichnete Haushaltsjahr einzutragen. Beträge, für die ein Zusammenhang mit **kostenrechnenden Einrichtungen** besteht, sind zu erläutern. Die Landratsämter werden gebeten, dies bei der Überprüfung zu beachten.

Wurde der Haushalt 2009 (vgl. Ziffer 6.1, 4. Spiegelstrich des Antragsformblatts) oder 2010 (vgl. Ziffer 6.3) mit einem **Sollüberschuss** abgeschlossen, so ist dessen Entstehung und Zusammensetzung zu **erläutern**. Insbesondere ist auch anzugeben, ob er im Verwaltungs- oder/und Vermögenshaushalt entstanden ist.

Die **Mindestrücklage** zum 31.12.2010 ist **zwingend** anzugeben.

Voraussetzung für die mögliche Gewährung einer Bedarfszuweisung sind folgende Kriterien:

1. Eine Gemeinde oder Stadt ist durch von ihr nicht zu vertretende Ereignisse (z.B. unvorhergesehene Gewerbesteuerausfälle, Naturkatastrophe) und trotz Ausschöpfung aller eigenen Einnahmemöglichkeiten **nicht** mehr in der Lage, ihren **Verwaltungshaushalt auszugleichen**

und/oder die Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt zu erwirtschaften, so dass sich eine **negative freie Finanzspanne** ergibt.

2. Vorliegen eines **abgerechneten Haushalts 2010 bzw. eines Haushaltsplans 2011**. (Anträge für das laufende Haushaltsjahr 2011 können nur in wenigen, besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Dazu muss zumindest der Haushaltsplan für 2011 bereits erstellt sein!).
3. Bei **Gewerbesteuermindereinnahmen**:
Eine Bedarfszuweisung kann nur dann gewährt werden, wenn es sich um Gewerbesteuermindereinnahmen gegenüber dem Durchschnitt der vorausgegangenen fünf Jahre (2005 bis 2009 bzw. 2006 bis 2010) unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewerbesteuerumlage handelt.
4. Nach Anrechnung von **allgemeinen Rücklagen, die die Mindestrücklage überschreiten**, und von **Ersatzeinnahmen** in Form von Rücklagenentnahmen (Ausnahme: Haushaltseinnahmereste in Form von im Jahr 2009 nicht benötigten, aber aufgenommenen Krediten; Soll-Überschuss aus dem Vorjahr, der am Anfang des Folgejahres wieder entnommen wird) oder Anlageverkäufen (Ausnahme z.B. bei An- und Verkauf eines Anlagegutes im gleichen Haushaltsjahr) muss noch eine negative freie Finanzspanne verbleiben.
5. Grundsätzlich **kein Sollüberschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik**
6. **Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe**, u.a.:
 - Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (vgl. Nr. 11.2 des Antragsformulars: **Ergebnis der Jahresrechnung**; dabei mindestens Ausgleich im angegebenen Kalkulationszeitraum erforderlich),
 - in der Regel mindestens landesdurchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer,
 - der nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%-ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein (vgl. Seite 5 des Antrags),
 - Vorliegen einer Straßenausbaubeitragssatzung nach Art. 5 KAG,
 - keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen.

Können nicht alle Möglichkeiten zur Selbsthilfe durch den Antragsteller ausgeschöpft werden, ist dies zu begründen.

Weitere Beurteilungskriterien:

Bedarfszuweisungen dürfen **nicht gewährt werden**

- **weder mittelbar noch unmittelbar zur Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten,**

- zum **Ausgleich der Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs** (geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlage aufgrund überdurchschnittlicher Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2008). Nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung sind für die zu erwartenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen entsprechende Rücklagen zu bilden.

Für die Erfolgsaussichten eines Antrages ist somit letztlich grundsätzlich von besonderer Bedeutung, dass

- kein Sollüberschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik vorliegt **und**
- nach Anrechnung von berücksichtigungsfähigen Ersatzeinnahmen und „freien“, d.h. über die Mindestrücklage hinausgehenden Rücklagen sowie nach Gegenrechnung von Defiziten/Überschüssen bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (soweit im laufenden Kalkulationszeitraum kein Ausgleich erfolgt) aus dem Haushaltsjahr 2010 auf die freie Finanzspanne ein negativer Saldo verbleibt.

Entsprechendes gilt für Anträge wegen Haushaltsschwierigkeiten im laufenden Haushaltsjahr **2011**. Allerdings können diese nur berücksichtigt werden, wenn im Einzelfall das zulässige Kassenkreditvolumen unter Berücksichtigung der Obergrenze des Art. 73 Abs. 2 GO **im Durchschnitt der Monate Januar bis Juni 2011 zu mindestens 70 %** ausgeschöpft ist (vgl. Nr. 8 des Antragsformulars).

Die Anträge sind in dreifacher Fertigung bis **spätestens 15. Juni 2011** – von kreisangehörigen Gemeinden über das Landratsamt – der Regierung vorzulegen.

Um ausreichend Zeit für etwaige Rückfragen zu haben wären wir dankbar, wenn nicht alle Anträge gesammelt, sondern jeweils so früh wie möglich vorgelegt werden.

Die Angaben im Antrag sind von der Rechtsaufsichtsbehörde auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu berichtigen und zu ergänzen. Sie hat auch dazu Stellung nehmen, ob die Gemeinde ihre eigenen Möglichkeiten zum Haushaltsausgleich voll ausgeschöpft hat, wie die weitere finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde zu beurteilen ist und ob bei Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans die Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts beachtet wurden. Außerdem sind alle Tatsachen anzuführen, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind.

Dieses Schreiben wird im Internet unter www.ropf.de in der Rubrik „Kommunales“ veröffentlicht.

Wir bitten, die kreisangehörigen Gemeinden umgehend zu unterrichten.

Die beiliegende Kopie ist für die Staatl. Rechnungsprüfungsstelle bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Mitko
Oberregierungsrat